



Empfehlung zu den Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks (PEFCR- Regeln)

AAC 2022-12

März 2022



Empfehlung zu den Kategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdruck von Produkten (PEFCR-Regeln)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Einleitung..... 3

2. Die Position des AAC 4

3. Empfehlungen 4



1. Einleitung

Mit ihrer Arbeit an einer Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks (UF) wollte die Europäische Kommission ein Verfahren zur Bewertung des gesamten Lebenszyklus entwickeln, die für Politikvorschläge gilt und die umfassende Berechnung des Umweltfußabdrucks ermöglicht. Die Methode sollte reproduzierbar, vergleichbar und überprüfbar sein.

Bereits 2010 hat der Rat die Kommission aufgefordert, einen harmonisierten Ansatz zu entwickeln, an dem gleichzeitig auch die Industrie interessiert war. 2013 wurde eine erste Fassung der UF-Methode als Empfehlung der Kommission 2013/279/EU offiziell veröffentlicht. Die Methode, die zwischen 2013 und 2018 getestet wurde und auf international bewährten Verfahren beruht, vermeidet Abwägungen („Trade-offs“) zwischen verschiedenen Gliedern der Wertschöpfungskette und unterschiedlichen Umweltwirkungen (Lebenswegkonzept).

Die UF-Methode berücksichtigt derzeit 16 Umweltwirkungen, die gemessen, normiert und gewichtet und in einer Punktzahl für das jeweilige Produkt ausgedrückt werden. Es wird laufend an der Verbesserung der Methode gearbeitet und neue Umweltwirkungen werden aufgenommen, zum Beispiel Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Es wurden bereits zahlreiche Kategorieregeln entwickelt. Seit 2019 wird an neuen Kategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten (PEFCR-Regeln) gearbeitet, unter anderem für Meeresfische. Am Anfang dieser Arbeit steht eine Konsultation von Interessenträgern und Interessenbekundungen an einer Kategorie.

Der PEFCR-Prozess besteht aus 19 Schritten. Das Technische Sekretariat (TS) muss nachweisen, dass es PEFCR-Regeln entwickeln kann und für den jeweiligen Markt repräsentativ ist. Das TS muss 51 % des Marktes abdecken. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird die Kommission Teil des TS, um zu gewährleisten, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

Der komplette Prozess dauert rund drei Jahre. Wenn die Kommission das TS genehmigt hat, kann die Arbeit an den PEFCR-Regeln für ein repräsentatives Produkt beginnen. Bei der Kategorie „Meeresfische“ gelten die Regeln sowohl für Wildfang als auch für Fische aus der Aquakultur. Zur Schaffung eines repräsentativen Produkts werden Datensätze erhoben und dann eingereicht. Dann entwickelt das TS einen ersten Entwurf der PEFCR-Regeln, der in einer ersten Konsultationsrunde zur Stellungnahme öffentlich zugänglich gemacht wird. Auf dieser Grundlage wird der Entwurf überarbeitet. Für jedes repräsentative Produkt, das in den PEFCR-Regeln enthalten ist, müssen drei unterstützende Studien durchgeführt werden, um die PEFCR-Regeln zu testen und sicherzustellen, dass die Regeln klar und die Datensätze korrekt sind. Auf dieser Grundlage wird ein sekundärer Datensatz veröffentlicht und die PEFCR-Regeln erneut überarbeitet. Danach gibt es eine zweite Konsultationsrunde, die zu einer weiteren Verbesserung des Entwurfs führt, der dann von einer Gruppe von Expertinnen und Experten für Lebenszyklusanalysen überprüft wird.

Die endgültige Fassung der PEFCR-Regeln wird vom technischen Beirat und der UF-Gruppe bestätigt. Die UF-Gruppe ist eine Expertengruppe der Kommission mit einem eher strategischen Blick auf das Thema, in der auch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Branche vertreten sind. Der technische Beirat ist ein gesondertes Gremium aus Vertretern der Kommission mit Expertise im Bereich der Lebenszyklusanalyse.



2. Die Position des AAC

Der AAC unterstützt die Arbeit zur Entwicklung von Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks für Erzeugnisse der Meeresfischerei und die Marikultur, auch wenn diese für andere Erzeugnisse aus der Aquakultur nicht gelten (Süßwasserfische, Weichtiere, Algen usw.). Die Regeln helfen den Verbrauchern, faktengestützte Kaufentscheidungen zu treffen, ermöglichen einen Leistungsvergleich und bilden die Grundlage für transparente und vertrauenswürdige Kommunikationsmaßnahmen.

Allerdings hat der AAC – angesichts der kurzen Frist – weder die Zeit noch die Kompetenzen, um eine Stellungnahme zu den für die ersten Konsultationen relevanten Dokumenten abzugeben.

Der AAC macht einen Vorbehalt zum Konsultationsverfahren und drückt seine Absicht aus, eine externe Beratungsfirma zu beauftragen, den AAC bei der Formulierung einer Stellungnahme zur zweiten Konsultation zu unterstützen.

3. Empfehlungen

Der AAC befürchtet, dass die meisten Aquakulturbetriebe nichts über die Methoden wissen, mit denen der Umweltfußabdruck über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts berechnet wird. Aus diesem Grund bittet der AAC das Technische Sekretariat für PEFCR-Regeln oder die Europäische Kommission, ein Dokument zu erarbeiten, das das „Konzept“ und seine Funktionsweise erklärt und sein Verhältnis zu anderen Initiativen für mehr Nachhaltigkeit (die technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung, die Kriterien und Indikatoren des STECF zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten von aquatischen Lebensmitteln in die Vermarktungsnormen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, das Zertifizierungssystem des ASC usw.) und zu den Vermarktungsnormen der gemeinsamen Organisation des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse beschreibt.

Der AAC bittet die Kommission um Informationen über die bestehenden Optionen anderer Aquakultursektoren (z. B. Muscheln, Süßwasserfische oder Algen), finanzielle Unterstützung für die Entwicklung eigener PEFCR-Initiativen zu erhalten.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

Twitter: @aac_europe

www.aac-europe.org